

1. Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Hofstetten-Flüh

2. Änderung des Verzeichnisses der solothurni- schen Gemeinden

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 1. Dezember 2009, RRB Nr. 2009/2212

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Feststellungen	5
1.1.1 Vorgeschichte	5
1.1.1.1 Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh	5
1.1.1.2 Bürgergemeinde Hofstetten-Flüh	5
1.2 Erwägungen	5
1.2.1 Grundsatz	5
1.2.2 Voraussetzungen	5
1.2.3 Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Hofstetten-Flüh	5
1.2.3.1 Organisatorische Voraussetzungen	6
1.2.3.2 Finanzielle Voraussetzungen	6
1.2.3.3 Gemeindebezeichnung	6
1.3 Schlussfolgerung	6
2. Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden	6
3. Rechtliches	7
4. Antrag	7
5. Beschlussesentwurf 1	9
6. Beschlussesentwurf 2	11

Kurzfassung

Die Einwohnergemeinde und die Bürgergemeinde haben in gesonderten Urnenabstimmungen den Zusammenschluss ihrer Gemeinden beschlossen. Die neugebildete Gemeinde nennt sich Gemeinde Hofstetten-Flüh.

Das Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden ist entsprechend nachzutragen bzw. zu ändern.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Hofstetten-Flüh und die Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden.

1. Ausgangslage

1.1 Feststellungen

1.1.1 Vorgeschichte

1.1.1.1 Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 27. September 2009 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Einwohnergemeinde einer Vereinigung mit der Bürgergemeinde auf den 1. Januar 2010 mit 760 Ja gegen 76 Nein zu.

Der Gemeinderat erwartete das Abstimmungsergebnis, gegen das Ergebnis gingen keine Beschwerden ein. Der kommunale Volksbeschluss ist rechtskräftig.

1.1.1.2 Bürgergemeinde Hofstetten-Flüh

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 27. September 2009 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Bürgergemeinde einer Vereinigung mit der Einwohnergemeinde auf den 1. Januar 2010 mit 188 Ja gegen 41 Nein zu.

Der Gemeinderat erwartete das Abstimmungsergebnis, gegen das Ergebnis gingen keine Beschwerden ein. Der kommunale Volksbeschluss ist rechtskräftig.

1.2 Erwägungen

Neben der Zustimmung der beteiligten Gemeinden bedarf es nach Art. 47 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1; KV) für die Bildung, Vereinigung oder Auflösung und die Änderung im Bestand und Gebiet der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden der Zustimmung durch den Kantonsrat.

1.2.1 Grundsatz

Grundsätzlich ist die Vereinigung von Einwohnergemeinden mit Bürgergemeinden zu grösseren Organisationseinheiten zu begrüssen.

Insbesondere ist der Zusammenschluss an die Hand zu nehmen, wenn die beteiligten Gemeinden noch über genügend organisatorischen und finanziellen Handlungsspielraum verfügen.

1.2.2 Voraussetzungen

Voraussetzung für die kantonsrätliche Zustimmung ist, dass die Zukunft der neugebildeten Gemeinde in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist oder wird.

1.2.3 Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Hofstetten-Flüh

1.2.3.1 Organisatorische Voraussetzungen

Die personelle Besetzung der Ämter ist gesichert. Sie wird mit dem Zusammenschluss geradezu erleichtert, da selbstredend auch Behörden und Beamtenungen zusammengelegt werden.

1.2.3.2 Finanzielle Voraussetzungen

Die wichtigsten Kennzahlen bezüglich der finanziellen Lage und Grössenordnung der Gemeinden per 31. Dezember 2008¹ lauten wie folgt:

Einwohnergemeinde:

Steuerfuss	119% (2008) / 119% (2009)
Kapital Spezialfinanzierungen	Fr. 1'281'003
Eigenkapital (Minus = Bilanzfehlbetrag)	Fr. 3'377'024
Nettoschuld	Fr. 3'182'331
Einwohner	3'028
Nettoschuld pro Kopf	Fr. 1'051
Bilanzsumme	Fr. 21'868'266

Bürgergemeinde:

Vorfinanzierungen	0
Sonst. Spezialfinanzierungen	0
Forstreserve	Fr. 718'439
Bürgerkapital (Eigenkapital)	Fr. 522'797
Ortsansässige Bürger	506
Wald in ha	288
Verwaltungsvermögen	Fr. 138'322
Bilanzsumme	Fr. 1'311'386

Die Buchführung und die Jahresrechnung der beiden Gemeinden entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

1.2.3.3 Gemeindebezeichnung

Die vereinigte Einwohner- und Bürgergemeinde Hofstetten-Flüh wird künftig die Bezeichnung "Gemeinde Hofstetten-Flüh" tragen.

1.3 Schlussfolgerung

Eine Vereinigung der beiden Gemeinden erweist sich als sinnvoll und zweckmässig. Damit kann die Aufgabenerfüllung der Gemeinde Hofstetten-Flüh sowohl in personeller als auch finanzieller Hinsicht langfristig besser gesichert werden.

2. Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden

Die Zusammenschlüsse bedingen eine Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden.

¹ Aktuell verfügbare Jahresrechnungen der Einwohner- und Bürgergemeinde

3. Rechtliches

Die Zusammenschlüsse bedürften gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹ der Zustimmung des Kantonsrates. Zusammenschlüsse sowie Namensänderungen bedingen ferner eine Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden (KRB vom 28. Oktober 1997).

4. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen. Die Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Regierungsrates

Klaus Fischer
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

¹ BGS 111.1

5. **Beschlussesentwurf 1**

Vereinigung der Einwohnergemeinden und Bürgergemeinden Hofstetten-Flüh

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. Dezember 2009 (RRB Nr. 2009/2212), beschliesst:

Der Vereinigung der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh mit der Bürgergemeinde Hofstetten-Flüh zu einer Einheitsgemeinde wird zugestimmt. Die Gemeinde trägt künftig die Bezeichnung "Gemeinde Hofstetten-Flüh".

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Gemeinden (GRO, STE, SCH, SCN)
 Zivilstand und Bürgerrecht (NAE, SCH)
 Oberamt Dorneck-Thierstein
 Amt für Finanzen
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei
 Departemente (5, zur Weiterleitung an die betroffenen Amtsstellen)
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh, 4114 Hofstetten-Flüh
 Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde Hofstetten-Flüh, 4114 Hofstetten-Flüh
 Kantonale Finanzkontrolle
 Staatskanzlei (STU, FUE, STE)
 Amtsblatt (Referendum)
 Parlamentsdienste

¹⁾ BGS 111.1.

6. **Beschlussesentwurf 2**

Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. Dezember 2009 (RRB Nr. 2009/2212), beschliesst:

1. Das Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden vom 28. Oktober 1997²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1.

In Buchstabe f wird angefügt:

6. HofstettenFlüh

§ 2.

Buchstabe i Ziffer 6 wird aufgehoben

§ 3.

Buchstabe i Ziffer 6 wird aufgehoben

2. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden (GRO, STE, SCH, SCN)

Zivilstand und Bürgerrecht (NAE, SCH)

Oberämter

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Departemente (5, zur Weiterleitung an die betroffenen Amtsstellen)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh, 4114 Hofstetten-Flüh

Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde Hofstetten-Flüh, 4114 Hofstetten-Flüh

BGS

GS

Amtsblatt

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ GS 94, 269 (BGS 131.3).